



## Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur           **StAZH MM 3.78 RRB 1949/0415**  
Titel               **Wasserversorgung.**  
Datum             17.02.1949  
P.                 187

[p. 187] Am 28. Dezember 1948 ersuchte die Wasserversorgungsgenossenschaft Bertschikon und Umgebung um die Zusicherung eines Staatsbeitrages an die auf Fr. 135 000 veranschlagten Kosten der Erstellung der 1. Bauetappe einer für die Gemeinde Bertschikon (Unter- und Oberbertschikon, Zünikon, Gündlikon, Stegen), die Orte Buch (Gemeinde Wiesendangen) und Fulau (Gemeinde Elsau) generell projektierten Wasserversorgungsanlage.

In den genannten Ortschaften und Weilern machte sich schon seit langem ein empfindlicher Wassermangel geltend, einerseits verursacht durch Rückgang der vorhandenen Wasservorkommen in den langen Trockenperioden der vergangenen Jahre, andererseits durch den stets zunehmenden Wasserbedarf. Ausserdem sind die Lösungsverhältnisse in den meisten Ortschaften äusserst unbefriedigend. Die neu gegründete Wasserversorgungsgenossenschaft Bertschikon und Umgebung beabsichtigt daher, nach einem von der kant. Gebäudeversicherung bearbeiteten, auf Fr. 400 000 veranschlagten Projekt eine diese Orte umfassende Wasserversorgung zu erstellen. Da sich in ihrer Nähe jedoch keine fassungswürdigen Wasservorkommen mehr befinden, soll die Neuanlage zusätzlich aus einer ca. 200 m nördlich von Oberbertschikon auftretenden Quelle gespeisen werden. Diese Quelle, deren Ertrag im Dezember 1948 mit 83 l/min gemessen wurde, ist als sofort notwendige Massnahme im Einvernehmen mit der Direktion des Innern (Gebäudeversicherung) und der Baudirektion (Abteilung Wasserbau und Wasserrecht) bereits im Winter 1947/48 gefasst und das Wasser mit einer provisorischen Pumpanlage dem bestehenden Reservoir Oberbertschikon zugeleitet worden.

Das Projekt sieht nun vor, die Quelle in einer Freifalleitung  $\varnothing$  100 mm in das an der Strasse Unterbertschikon-Oberbertschikon geplante Saugreservoir  $I = 100 \text{ m}^3$  abzuleiten. Das in letzterem gesammelte Wasser soll mit der über diesem angeordneten, vorläufig mit einer 300 l/min leistenden Hochdruckzentrifugalpumpe ausgerüsteten Pumpanlage durch eine über Oberbertschikon und Buch zu verlegende Leitung  $\varnothing$  125/150 mm in den auf dem Himberg zwischen Zünikon und Gündlikon zu erstellenden Hochbehälter Schloren ( $I = 200 \text{ m}^3$ , davon Feuerreserve  $150 \text{ m}^3$ ) gefördert werden. Die Wasserverteilung in die Versorgungsgebiete Fulau, Zünikon und Gündlikon-Stegen wird durch die von dieser Hauptleitung abzweigenden Verbindungsleitungen  $\varnothing$  150 mm aus erfolgen. Für Unterbertschikon, das zwar seinen Wasserbedarf noch während mehrerer Jahre selbst decken könnte, ist die Einleitung seiner Quelle in das projektierte Saugreservoir und der Anschluss an das neue Werk ebenfalls in Aussicht genommen. Die Anlage wird für vollautomatischen Betrieb mit Betriebswarten im Pumpwerk Bertschikon und in Zünikon und zwei Auslösestationen für die Feuerreserve in Buch und Gündlikon eingerichtet.



Die erste Bauetappe umfasst ausser der bereits ausgeführten Quelfassung die Erstellung

- a) der Ableitung  $\varnothing$  100 (von Quelfassung bis Saugreservoir Bertschikon),
- b) des Saugreservoirs mit Pumpwerk,
- c) der Druckleitung (Pumpwerk-Oberbertschikon-Buch-Fulau),
- d) des Fernmeldekabels (Pumpwerk-Buch).

Die Direktion des Innern (Gebäudeversicherung) hat der Wasserversorgungsgenossenschaft Bertschikon mit Zuschrift vom 16. Dezember 1947 an den Gesamtausbau einen Beitrag zugesichert, der nach den zurzeit geltenden Verhältnissen und dem im Jahre 1948 massgebenden Steuerdurchschnitt 50% betragen dürfte. Trotz dieser Beitragsleistung werden aber, wie die durchgeführte Betriebsrechnung zeigt, die Finanzen der Beteiligten durch das projektierte Werk ausserordentlich stark belastet, so dass es als gerechtfertigt erscheint, der Wasserversorgungsgenossenschaft Bertschikon und Umgebung den gemäss § 2 des Gesetzes über Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen grösstmöglichen Beitrag von 60% zu gewähren. Dabei ist immerhin zu bemerken, dass laut § 5 der zum zitierten Gesetz gehörenden Verordnung die Kosten für ausschliesslich der Brandbekämpfung dienende Anlageteile (Hydranten, Feuerlöschreserve usw.) sowie die Nebenleitungen und provisorischen Anlagen nicht subventioniert werden.

Auf Antrag der Baudirektion,

in Anwendung der §§ 1 und 2 des Gesetzes über Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen,

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Wasserversorgungsgenossenschaft Bertschikon und Umgebung in Bertschikon wird an die anrechenbaren Kosten der auf Fr. 135 000 veranschlagten 1. Bauetappe der Erstellung einer Wasserversorgung für die Gemeinde Bertschikon, Buch (Gemeinde Wiesendangen) und Fulau (Gemeinde Elsau) ein Staatsbeitrag zugesichert, der zusammen mit den übrigen, auf Grund von Gesetzen und Verordnungen beanspruchbaren Beiträge höchstens 60% der anrechenbaren Baukosten betragen darf (Wasserversorgungsanlagen Nr. 2 Bertschikon, Nr. 1 Wiesendangen, Nr. 3 Elsau).

Massgebende Pläne:

Pläne Nrn. 1 - 10 laut Inhaltsverzeichnis im Plandossier.

Für die Beitragszusicherung gelten ausser den allgemeinen Bedingungen für die Zusicherung von Staatsbeiträgen an Wasserversorgungsanlagen noch folgende Bestimmungen:

1. Die Bauetappe ist bis 31. Dezember 1949 auszuführen.

Die Bauvollendung ist der Baudirektion, Abteilung Wasserbau und Wasserrecht, sofort anzuzeigen.

2. Es bleibt vorbehalten, gemäss § 3 des zitierten Gesetzes an die Ausrichtung des Staatsbeitrages weitere Bedingungen zu knüpfen.

II. Die noch nicht ausgeführten Bauten sind im Einvernehmen mit dem Gemeinderat Bertschikon als örtlichem Lenkungsorgan nach seinen Weisungen im Sinne des



Kreisschreibens der Volkswirtschaftsdirektion vom 24. Dezember 1947 über die Lenkung der öffentlichen Bautätigkeit durchzuführen.

III. Die Beitragsausrichtung erfolgt auf Grund von der Baudirektion einzureichenden, mit Belegen ausgewiesenen, mit einem Attest des Kantonschemikers und Ausführungsplänen begleiteten Teilabrechnungen. Der Abrechnung ist der Genossenschaftsvertrag beizulegen. Der Beitrag an die Quelfassungen und die Ableitung ins Saugreservoir Bertschikon wird nur ausgerichtet, wenn sich das gefasste Wasser als Trinkwasser eignet.

IV. Sofern an die weiteren Bauetappen ebenfalls Beiträge auf Grund des Gesetzes über Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen beansprucht werden, sind der Baudirektion rechtzeitig entsprechende Gesuche mit Detailprojekten einzureichen. Vor Behandlung dieser Gesuche darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden, ansonst eine Subventionierung ohne weiteres dahinfällt.

V. Mitteilung an die Wasserversorgungsgenossenschaft Bertschikon und Umgebung, Bertschikon, die Gemeinderäte Bertschikon, Wiesendangen und Elsau, die Direktionen des Innern (Gebäudeversicherung), der Volkswirtschaft (Arbeitsbeschaffungsamt), des Gesundheitswesens (Kantonschemiker) und der öffentlichen Bauten.

*[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.08.2017]*